

Eckpunkte für ein hessisches PsychKG

Dr. Matthias Albers

Sprecher des Fachausschuss Psychiatrie des BVÖGD
Leiter der Abteilung Soziale Psychiatrie, Gesundheitsamt der Stadt Köln

Jetzige Situation

- Die Urteile des Bundegerichtshofs zur Zwangsbehandlung erfordern eine rasche Neufassung auch der landesgesetzlichen Regelungen
- Die UN-BRK verlangt von allen staatlichen Ebenen, „notwendige Vorkehrungen“ zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu treffen
- Hessen hat ein FEG, aber kein PsychKG
- Das hessische ÖGDG gibt den Kreisen und Städten auf, einen sozialpsychiatrischen Dienst einzurichten, bezieht dessen Hilfen aber nicht auf das Ziel der Vermeidung von Unterbringungen. Es enthält auch keinen Auftrag zur Koordination auf Einzelfall- oder Systemebene

Übersicht

- Die meisten Bundesländer haben PsychKGs erlassen, tun dies gerade oder bereiten es vor, außer Bayern und Saarland
- PsychKG: Kein Freiheitsentziehungsgesetz, sondern „Gesetz über Schutz- und Hilfsmaßnahmen“ oder moderner: zur Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe
- Zentral ist der Zweck der Abwendung von Unterbringungen durch das Zugänglichmachen ambulanter Hilfen

Fünf Kernaufgaben des SpDi

Die bisherigen PsychKGs enthalten die folgenden Aufgaben:

- Beratung und Begleitung
- Krisenintervention (einschl. Unterbringung)
- Koordination
- Beschwerdemanagement und Fachaufsicht
- Begutachtung

Empfehlung

„notwendige Vorkehrungen“ § 2 Abs. 4 UN-BRK

- Ambulante Unterstützungsangebote vor Ort, niederschwellig, bei Bedarf unverzüglich, vermeiden Grundrechtseinschränkungen

Dafür sind erforderlich:

- Koordinationsauftrag im Einzelfall wie auf Strukturebene an SpDi / Gesundheitsfachverwaltung
- Datenschutzrechtlich eindeutige Ermächtigungen für Vor- und Nachsorge durch SpDi.
- Ambulantes Nachsorgekonzept als Pflichtbestandteil jedes stationären Behandlungsplans

Erläuterungen Einzelfallebene

- Der Behandlungs- und Nachsorgeplan ist bindend für die Leistungserbringer, nicht für den Klienten
- „geschlossene Unterbringung nach PsychKG“ sollte auch auf einer offenen Station einer psychiatrischen Klinik (z.B. Soteria) oder der Intensivstation eines Allgemeinkrankenhauses (Intoxikation, Verwirrheitszustand) ausdrücklich möglich sein
- Wird zum Zwecke des erleichterten Zugangs zu einer psychiatrischen Behandlung eine Behandlungsermächtigung für den SpDi ins Gesetz aufgenommen, ist zugleich eine Kostenregelung mit der GKV zu treffen. Die persönliche Ermächtigung einzelner Fachärzte der SpDis ist nicht ausreichend

Erläuterungen Strukturebene

- Auftrag zur kommunalen Psychiatriekoordination
- Auftrag zur Bildung Gemeindepsychiatrischer Verbände
- Auftrag zur Psychiatrieberichterstattung (inkl. Unterbringungsberichterstattung PsychKG und BtR)
- Besuchskommission soll alle Dienste und Einrichtungen, die der Vor- und Nachsorge dienen, einbeziehen, nicht nur psychiatrische Kliniken
- Regelungen über Datenaustausch zwischen Besuchskommission und GPV/Psychiatriekoordination
- Träger- und einrichtungsunabhängiges Beschwerdewesen
- Landespsychiatriebeirat